

## Beitragssordnung gültig ab 01.01.2026

### des Vereins Feldbogner Tübingen e.V. (nachfolgend Verein genannt)

#### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

#### § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlungen erfolgen durch SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung.
3. Der Jahresbeitrag wird zu Anfang März des jeweiligen Jahres, bzw. gegen Quartalsende des Vereinsbeitritts (Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr) von dem jeweils angegebenen Konto eingezogen.

#### § 3 Beiträge

Mitgliedsform	Jahresbeitrag <sup>7</sup>	Einmalige Aufnahmegebühr
<b>Regelbeitrag</b>		
Aktive Mitglieder	80,00 €	100,00 €
<b>Ermäßigter Beitrag <sup>1</sup></b>		
Familien-Beitrag <sup>2</sup>	120,00 €	150,00 €
Junior <sup>3</sup>	40,00 €	0,00 €
Azubi / Schüler / Student / sozialer Dienst <sup>4</sup>	40,00 €	50,00 €
Senior <sup>5</sup>	50,00 €	100,00 €
Passive Mitglieder <sup>6</sup>	25,00 €	0,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €	0,00 €
<b>Arbeitsstunden <sup>8</sup></b>		15,00 Euro / Stunde

- <sup>1</sup> Der Anspruch auf die ermäßigte Beitragsformen ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- <sup>2</sup> Familienbeitrag: Ehepaare und Paare mit und ohne Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. (incl. 2 Erwachsene und alle eigenen Kinder bis 14 Jahre) sowie Alleinerziehende mit allen eigenen Kindern bis 14 Jahre
- <sup>3</sup> Junior-Beitrag: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
- <sup>4</sup> Azubi / Schüler / Student / sozialer Dienst-Beitrag: Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und nur unter Vorlage entsprechender Nachweise
- <sup>5</sup> Senior-Beitrag: Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Rentner & Pensionäre), oder bei Nachweis einer früheren Verrentung.
- <sup>6</sup> Passiver Mitglieds-Beitrag: temporäre Beitragsreduzierung bei längerer Abwesenheit bzw. bei schwerer Erkrankung, oder anschließender langanhaltender Genesung bestehender Mitglieder
- <sup>7</sup> Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab 01. Juli der halbe Jahresbeitrag im Eintrittsjahr zu entrichten.
- <sup>8</sup> Arbeitsstunden können auch von weiteren Vereinsmitgliedern einer Familie erbracht und innerhalb der Familie angerechnet werden. Neumitglieder mit Vereinseintritt im VI. Quartal, denen es nicht mehr möglich ist, die Arbeitsstunden im Beitrittsjahr abzuleisten, können diese ins Folgejahr übernehmen.

#### § 4 Versäumnisse und Zahlungszuschläge

1. Änderungen der persönlichen Angaben (Adresse, Bankverbindungen etc.) sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrags zu zahlen.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.